

11. Mai 2011

European Commission
Directorate-General for Competition
Consultation on ETS State aid Guidelines – HT.582
State aid Registry
1049 Brussels
Belgium

Emissionshandelsrichtlinie (EH-RL)
Konsultation zur Kompensation indirekter Effekte – HT.582

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) vertritt die Interessen von Unternehmen aus den im Emissionshandel erfassten Industriebereichen. Die Strompreiseffekte dieses Instruments stellen für viele von ihnen eine der herausragendsten Bedrohungen für ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit dar. Die Umsetzung des Kompensationsmechanismus ist deshalb für sie von existentieller Bedeutung. Das veranlasst uns, an dieser Konsultation teilzunehmen.

Bevor wir auf den Fragenkatalog eingehen, gestatten Sie uns einige grundlegende Bemerkungen voranzustellen:

1. Die Behandlung der direkten Kosten des ETS muss als klares Vorbild für den hier behandelten Kompensationsmechanismus dienen

Für die **direkten** Kosten des Emissionshandels wurde ein sehr pragmatischer Weg gefunden, um die politischen Beschlüsse aus dem Dez. 2008, die im April 2009 in Kraft getreten sind, umzusetzen. Dabei kommen bei der Identifikation der betroffenen Branchen vor allem Kriterien zum Tragen, die generell für Branchen bzw. Produkte wirken. Ganz im Gegensatz dazu wird beim Ausgleich für indirekte Effekte ein prinzipiell anderer Ansatz gewählt. Auch wenn die EH-RL für den Ausgleich direkter und indirekter Kosten tatsächlich strukturell verschiedene Instrumente

vorsieht, so hat sie beide Elemente doch als gleichermaßen problematisch im Hinblick auf eine Carbon Leakage Wirkung akzeptiert. Auf dieser Grundlage müssen nun die durch den Emissionshandel entstehenden indirekten Kosten in gleichem Maße vermieden werden, um Wettbewerbsverzerrungen und ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Branchen, aber auch zwischen Strom- und Brennstoff-betriebenen Prozessen bei der Herstellung gleicher Produkte zu vermeiden und dem Carbon Leakage wirklich wirkungsvoll entgegenzuwirken.

2. Kompensation indirekter Effekte bringt keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs

Die Befürchtung der GD Wettbewerb, dass die Kompensation indirekter Effekte besonders wettbewerbsschädlich wirken könnte, spiegelt sich in dem Konsultationspapier deutlich wider. Bei vielen der gestellten Fragen wird dies erkennbar und führt in eine Art Vorfestlegung gegen dieses in der Richtlinie vorgesehene Ausgleichsinstrument. Dahinter steckt offenbar die Sorge der GD Wettbewerb, dass sich nicht alle Mitgliedsstaaten zur Einführung dieses Instruments entscheiden werden und so eine Ungleichbehandlung innerhalb der EU entstehen könnte. Da die EH-RL diesen Mechanismus als Kann-Bestimmung vorgesehen hat, kann tatsächlich die komplette Einheitlichkeit über die EU nicht garantiert werden.

Wir möchten aber daran erinnern, dass die Frage der Wettbewerbsgerechtigkeit keine ist, die sich bei der EU-Kommission allein in den Grenzen der EU stellen darf. Dieses Instrument ist ja gerade beschlossen worden, um eine wettbewerbsgerechtere Situation herzustellen. Dabei ging es aber um die Wettbewerbsgerechtigkeit im globalen Maßstab. Die Perspektive gerade hierauf darf die Kommission nun nicht aus den Augen verlieren und gegenüber einer kleinteiligeren EU-Perspektive zurückstellen. Nur wenn sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit insgesamt zum Maßstab erhebt, kann sie dem rechtlich verbindlichen Anliegen der EH-RL gerecht werden und der Carbon Leakage-Gefahr wirksam entgegensteuern. Es ist dagegen nicht die Aufgabe der GD Wettbewerb, die Entscheidung des Richtliniengebers in dieser Frage zu korrigieren, sondern allenfalls ihr im Rahmen sachgerechter Konkretisierungen Raum zu geben.

2.1 Gleichbehandlung sichern

Sofern Mitgliedstaaten auf solche Kompensationen gänzlich verzichten und die in Art. 10a Abs. 6 EH-RL eingeführte Möglichkeit der Einführung entsprechender Regelungen nicht nutzen, ist dies deren legitime nationale Entscheidung. Dieser Tatbestand kann nicht als Argument herhalten, den anderen Mitgliedstaaten die in der Richtlinie angelegte Kompensation indirekter Effekte quasi unmöglich zu machen. Andernfalls würde man den Willen des Richtliniengebers verfälschen, den Mitgliedstaaten den Weg zu eröffnen, ihre Unternehmen von einer Verlagerung von Produktionsstätten in Drittstaaten abzuhalten. Denn der Richtliniengeber hat diesen Ansatz bewusst gewählt, um klimaschädigende Verlagerungen von Industrien in Drittstaaten zu vermeiden.

Zudem gibt es auch andere Beispiele europäischer Regelungen, bei denen ein differenziertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zugelassen und auch mit dem Wettbewerbsgedanken grundsätzlich als in Einklang stehend angesehen wird. Wir verweisen insoweit auf die Energiesteuerrichtlinie, die einerseits eine Harmonisierung der nationalen Energiesteuern verfolgt, es auf der anderen Seite aber den Mitgliedstaaten in die Hand legt, den für sie besten Weg der Steuergesetzgebung und der Steuerhöhe zu finden. Die Tatsache, dass nicht alle Länder dieselben Steuern in demselben Umfang erheben, wird dort wie selbstverständlich den Mitgliedstaaten zugestanden Freiräumen zugeordnet. Dies sollte in gleicher Weise auch bei der Kompensation indirekter Effekte gelten können.

2.2. Die Realitäten wirtschaftlichen Handelns in der globalen Welt berücksichtigen

Die in einigen Fragen der Kommission erkennbare Tendenz, Kosten zu erfragen, die mit dem Rückzug aus Märkten zu tun haben, muss in Frage gestellt werden. So ist die Frage nach der Identifizierung von "Marktaustrittskosten" (Frage 4) ein Indiz dafür, dass die EU-Kommission die ökonomischen Realitäten der Unternehmen verkennt. In der Praxis herrscht bei vielen international aufgestellten Unternehmen ein ständiger Standortwettbewerb, in dem global verteilte Standorte permanent um Investitionsmittel miteinander konkurrieren, die für ihre Zukunftsfähigkeit eine Grundvoraussetzung sind und im Umkehrschluss – bei Ausbleiben der Mittel - zu einem Ausbluten der Standorte zumindest mittelfristig führen würden. Kosten durch den Klimaschutz, wie sie durch gestiegene und weiter steigende Strompreise eine gravierende Bedeutung erlangen, sind neue und zusätzliche Negativpunkte in solchen Zukunftsentscheidungen für EU-Standorte.

3. Gesamtkosten des Klimaschutzes sind entscheidend

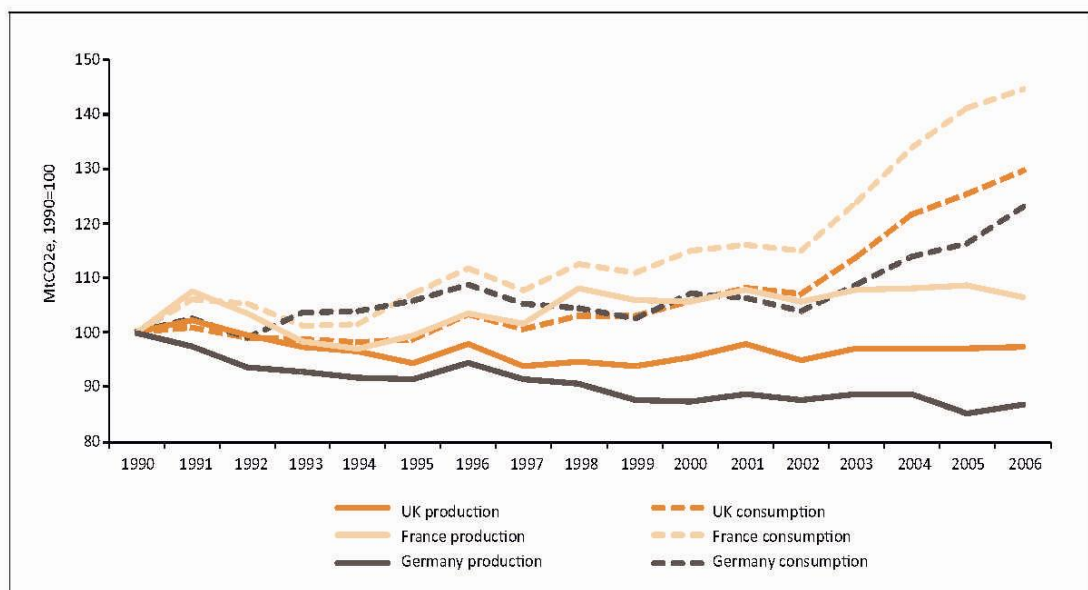
Das bedeutet auch, dass man sich im vorliegenden Zusammenhang in besonderer Weise mit den für Unternehmen **insgesamt relevanten Kosten des Klimaschutzes** in Europa auseinandersetzen muss, um dann abschätzen zu können, wie diese von den entsprechenden Kosten in anderen Ländern ohne entsprechenden Klimaschutz abweichen. Es ergibt deshalb ein unvollständiges Bild, die Problematik kleinzurechnen und nur auf den Unterschied zwischen den Kosten der Handelsperiode 2 und 3 zu blicken.

Vor diesem Hintergrund bietet auch die EH-RL keinen Anhaltspunkt, die Kompensation indirekter Effekte nur auf einen möglichen Kostensprung zwischen den Handelsperioden 2 und 3 zu beziehen. In Art. 10a Abs. 6 ist nur davon die Rede, dass ein Ausgleich für die "auf den Strompreis übergewälzten Kosten der Treibhausgasemissionen" gewährt werden kann, ohne hier eine Fokussierung auf die Zusatzkosten allein der Handelsperiode 3 vorzunehmen. Vielmehr ergibt sich auch aus dem Sinn und Zweck der Regelung, dass es entscheidend auf das Risiko der Verlagerung von Emissionen und damit Produktionen ankommt, nicht darauf, was sich allein aus weiteren Kostensteigerungen herleiten lässt oder nicht.

4. Carbon Leakage ist ernst zu nehmen

Das Konsultationspapier vermittelt insgesamt den Eindruck, dass es eher die Verhinderung der Kompensation indirekter Effekte verfolgt, als dass es Mitgliedstaaten dabei unterstützen möchte, hier tätig zu werden. Besonderer Nachdruck wird auf die Fragen nach Hindernissen beim internationalen Handel mit den Produkten, um die es hier geht, gelegt. Dazu weisen wir darauf hin, dass die bisherigen Untersuchungen und auch die Festlegungen der Carbon Leakage-Liste deutlich eine sehr starke Handelsintensität mit dem EU-Ausland belegt haben. Das zeigt, dass die strukturellen Voraussetzungen für eine Verlagerung von Produktion in Drittstaaten grundsätzlich bereits gegeben sind. Die bestehenden Strukturen / Handelswege müssen nur intensiver genutzt bzw. ausgebaut werden, um auch für die (weitere) Verlagerung von Produktionen dienen zu können. Die Kommission sollte ihre eigenen Erkenntnisse aus der intensiven Analyse mit dem Carbon Leakage nun nicht negieren, sondern sie im Gegenteil auch für den so nah verbundenen Bereich der Belastungen aus indirekten ETS-Effekten nutzen und akzeptieren.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass Carbon Leakage bereits heute ein ernst zu nehmendes Problem ist und sich die Klimabilanz der EU bei kompletter Betrachtung in den letzten Jahren bereits stark verschlechtert hat. Das zeigt eine Studie zum Thema verbrauchsbasierter Emissionsentwicklung, deren Ergebnis in folgender Grafik erkennbar wird:



Quelle: Brinkley / Less, Carbon Emissions, Oct. 2010

Die Studie zeigt deutlich, dass sich die CO₂-Bilanz in den hier gezeigten Ländern Deutschland, Frankreich und Großbritannien nur vordergründig verbessert hat (durchgezogene Linien). Bezieht man aber CO₂ mit ein, das über Produktionstransporte in den entsprechenden Ländern verursacht, aber nicht emittiert wurde, richtet man also den Blick insgesamt auf „verbrauchte Emissionen“ so zeigt sich dagegen ein deutlicher Emissionszuwachs.

Die europäische Wettbewerbspolitik ist historisch immer darauf ausgerichtet gewesen, den Standort "Europa" zu stärken. Dies muss auch oberstes Ziel der klimaschutzbezogenen Beihilfepolitik sein, ganz unabhängig davon, dass unterlassene Beihilfe in vorliegendem Zusammenhang zur Verlagerung der CO₂-Emissionen führte und damit eine, gemessen an der Referenz ohne Beihilfe, deutlich schlechtere Klimaschutzsituation ausgelöst würde.

Beantwortung der Fragen:

Teil A: Wirtschaftszweige, die aufgrund nicht abwählbarer Kosten förderungsfähig sind und fehlende Möglichkeit zur Abwälzung von Kosten indirekter Emissionen

A 1 Wirtschaftszweige, die im EHS-3 für Beihilfen zum Ausgleich von Kosten indirekter Emissionen in Betracht kommen

1. Identifizierung einzelner Wirtschaftszweige

Hinsichtlich **Frage 1** ist es unseres Erachtens notwendig, die Carbon Leakage-Liste, die im Hinblick auf die kostenfreie Zuteilung wegen direkter Effekte erstellt wurde, auch für den Adressatenkreis der Kompensation indirekter Effekte zugrunde zu legen. Die EH-RL differenziert hier nicht und geht von einem einheitlichen Verständnis der Verlagerung von klimaschädigenden Gasen aus. Dies erschließt sich aus Art. 10a Abs. 14 und 15 EH-RL. Insbesondere im Abs. 14 Satz 1 kommt zum Ausdruck, dass direkte Kosten und indirekte Kosten gleich behandelt und im Hinblick auf die Weitergabe in den Produktpreisen geprüft werden müssen. Zudem sind die Kriterien, die bei der Erstellung der Carbon Leakage-Liste angewandt wurden (Anteil der Kosten für den Klimaschutz an den Gesamtkosten und Handelsintensität), in gleicher Weise auch für die Kompensation indirekter Effekte sinnvoll und notwendig.

Deutlich wird die Notwendigkeit einer finanziellen Kompensation besonders bei den Produkten, bei denen in der Zuteilungsentscheidung von einer Austauschbarkeit von Strom und Brennstoffen ausgegangen wird (s. Anhang 1 Ziffer 2 der Zuteilungsentscheidung der Kommission vom 27.04.2011). Da derzeit lediglich eine kostenlose Zuteilung für die direkten Emissionen vorgesehen ist, gibt es eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Strom-betriebenen Prozesse. Die finanzielle Kompensation ist nötig, um diese Wettbewerbsverzerrung bei der Herstellung gleicher Produkte aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns nicht sinnvoll und nicht gerechtfertigt, darüber hinausgehend einige Wirtschaftszweige der Carbon Leakage-Liste herauszufiltern. Dies würde dem Gefährdungspotenzial der Problematik nicht gerecht werden.

2. Lastenverteilung/Effizienz des EHS-3

In **Frage 2** ist danach gefragt, ob Kompensationsmaßnahmen für einige Wirtschaftszweige zulasten anderer EU-Wirtschaftszweige gehen würden, die dann mit Hinblick auf die absolute EU-Emissionsobergrenze entweder größere Anstrengungen zur Reduzierung von CO₂-Emissionen unternehmen müssten oder höhere Kosten zu tragen hätten. Diese Auffassung ist nicht nachvollziehbar. Denn die Kompensation für indirekte Kosten hat nichts mit der absoluten EU-Emissionsobergrenze zu tun. Zudem stellt der Stromverbrauchsbenchmark, der bei der Berechnung der Kompensation zur Anwendung kommt, sicher, dass auch solche Prozesse, die eine Ausgleichszahlung erhalten, den gleichen Anreiz zur Emissionsminderung haben (durch effizienteren Stromverbrauch).

Ein Mangel an Ausgleichszahlungen könnte aber dazu führen, dass klimaschädigende Emissionen in Drittstaaten verlagert werden und dort in ungehemmtem Ausmaße stattfinden können. Durch diese Verlagerung der Emissionen würde ein geringerer CO₂-Ausstoß in Europa stattfinden, so dass die Anstrengungen anderer Wirtschaftszweige in Europa möglicherweise abnehmen könnten. Wir gehen davon aus, dass die Kommission eine solche Ausrichtung des Klimaschutzes nicht verfolgt.

Hinsichtlich **Frage 3** muss herausgestrichen werden, dass das Problem des Carbon Leakage gerade darin besteht, dass in den wichtigen internationalen Märkten europäische energieintensive Industrien mit Wettbewerbern konkurrieren, die einem mit dem europäischen Emissionshandelssystem vergleichbaren Anforderungsniveau des Klimaschutzes nicht konfrontiert sind. Die Kopenhagen-Konferenz hat vor Augen geführt, dass Länder wie China, Indien, aber auch USA nicht bereit sind, ihren Unternehmen gerade des produzierenden Gewerbes Minderungen zuzumuten, die das bestehende Wettbewerbsproblem der europäischen Industrie aufheben würden.

Vor diesem Hintergrund ist, was der Richtliniengeber der EH-RL deutlich zum Ausdruck gebracht hat, ein internationales Klimaschutzabkommen von besonderer Bedeutung, um die entstehenden Wettbewerbsnachteile abzubauen. Dieses ist aber nicht zu Stande gekommen und auch nicht in Sicht. Deshalb ist die Gefahr des Carbon Leakage nach wie vor vorhanden und es sind keine Gründe erkennbar, hier den in der Richtlinie angelegten Weg nur halb (bezogen auf die direkten Kosten) zu beschreiten.

Teil A 2 Fehlende Möglichkeit zur Abwälzung gestiegener Kosten indirekter Emissionen, die durch das EHS-3 bedingt sind

Frage 4, die versunkenen Kosten oder Marktaustrittskosten nachspürt, geht von einem grundsätzlich falschen Verständnis über wirtschaftliche Entscheidungen und die Carbon Leakage Gefahren für die EU-Gesellschaft und das globale Klima aus.

Versunkene Kosten beruhen auf einer in die Vergangenheit gerichteten Sichtweise. Die Tatsache, dass in der Vergangenheit Investitionen stattgefunden haben, vermag entweder

überhaupt nicht oder nur sehr bedingt die Frage der Zukunftsfähigkeit von Standorten zu beeinflussen. Entscheidend ist, ob an europäischen Standorten noch **Marktentwicklung** stattfinden kann. Es geht um die Zukunftsfähigkeit und darum, dass Industriestandorte ständig auf neue Investitionen angewiesen sind, um eine Zukunft zu haben und - so weit möglich - Wachstum zu erreichen. Was die Kommission also mit Sorge betrachten muss, sind Zukunftskosten und Zukunftsinvestitionen, und nicht das, was irgendwann einmal in der Vergangenheit investiert worden ist.

Frage 5 lässt sich pauschal kaum beantworten, auch nicht für spezielle Wirtschaftszweige. Die jeweils von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlichen Faktoren der Wirtschaftlichkeit von Anlagen entscheiden über deren Fortbestand und Weiterentwicklung am Standort. Es erscheint unseres Erachtens nicht möglich, eine einheitliche unternehmensübergreifende Schwelle zu identifizieren, ab der Verlagerungsprozesse stattfinden.

Es kommt hinzu, dass nicht der absolute CO₂-Preis, sondern immer der Vergleich zu den Standortbedingungen in Drittstaaten entscheidet. Und dabei ist ganz klar zu konstatieren: In den Wettbewerberländern gibt es kein vergleichbares Kostenelement. Von daher ist selbst bei einem sehr niedrigen CO₂-Preis ein deutlicher Wettbewerbsnachteil für die EU-Industrie gegeben.

Teil B: Förderumfang

Die **Fragen 31-35** befassen sich mit dem Thema, inwieweit sich eine vollständige Kompensation indirekter Effekte umweltschädigend auswirken könnte, indem falsche Signale an die Stromerzeuger und Verbraucher ausgesandt werden und deshalb ein "vorgeschriebener Eigenbeitrag" (Frage 33) unerstattet bleiben sollte.

Was das durch eine vollständige Kompensation möglicherweise hervorgerufene **Unterlassen von Maßnahmen zur Senkung des eigenen Stromverbrauchs** anbetrifft, so ist darauf zu verweisen, dass die Kompensation indirekter Effekte nach dem Ansatz der Richtlinie immer im Rahmen einer Benchmarkbetrachtung stattfindet. Das bedeutet, dass die Kompensation nur für eine Strommenge gewährt wird, die einem Stromverbrauch der hocheffizienten Anlagen entspricht. Damit entsteht auf jeden Fall und unabhängig von der Höhe des Benchmarks ein Anreiz, den eigenen Stromverbrauch kontinuierlich zu senken. Eines weiteren Anreizes bedarf es nicht. Abstriche von einer vollständigen Kompensation bergen dagegen das Risiko in sich, dass Anreize in die falsche Richtung gesetzt werden, nämlich darauf, die Produktion nicht mehr in Europa stattfinden zu lassen, sondern in Drittstaaten zu verlagern.

Was die angesprochene Umstellung von "grauem" auf "grünen" Strom anbetrifft, so könnte eine nur teilweise Kompensation indirekter Effekte gegenüber einer vollständigen Kompensation hier keine Zusatzanreize bewirken. Was zum einen die **Stromerzeuger** anbetrifft, so sind deren Entscheidungen für Produktionsarten vollkommen unabhängig davon, ob die Abnehmer einen finanziellen Ausgleich für Klimaschutz bedingte hohe Strompreise erhalten oder nicht. Zudem ist

die Entscheidung zu einer **Belieferung** mit grünem statt grauem Strom im deutschen Markt mit einem Aufschlag auf den marktüblichen Preis verbunden. Dabei fehlt der Abnehmerseite regelmäßig die Marktmacht, den von CO₂-Kosten unbelasteten Strom kostengünstiger einkaufen zu können. Vor diesem Hintergrund ist die Zahlung eines Aufschlages für grünen Strom in der Regel gerade dann keine realistische Option, wenn bereits durch hohe Strompreise ein starker Wettbewerbsnachteil gegenüber der internationalen Konkurrenz besteht. Sie wäre tendenziell realistischer, wenn dieser Nachteil durch die Kompensation indirekter Effekte ausgeglichen werden kann. Insofern sehen wir eher mehr Raum in der Industrie für einen Übergang zu grünem Strom, je konsequenter die Kompensation umgesetzt werden kann.

Die Fragestellung scheint insgesamt zu implizieren, dass sich die Ausgestaltung der Regelung zur Kompensation indirekter Effekte unmittelbar auf die Funktionsweisen des Strommarktes auswirken wird. Dagegen sehen wir aber hierdurch keine Änderung des Anbieterverhaltens verursacht. Deren Handeln (Stromerzeugung und Stromvertrieb) richtet sich rein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Strompreise entwickeln sich in der Regel durch Angebot und Nachfrage; die Strompreise werden durch das letzte zum Einsatz kommende Kraftwerk (sog. Grenzkraftwerk) gesetzt. Die Erstattung von Kosten auf der Abnehmerseite hat hierauf keinen Einfluss.

Stromabnehmer zahlen für ihren Strombezug Preise, die am Stromgroßhandelsmarkt gebildet werden. Allenfalls in Frankreich können einige energieintensive Unternehmen Bezugsverträge abschließen, die auf regulierten Preisen auf KKW-Kostenbasis basieren. Gegen diesen Eingriff in den liberalisierten Markt hat sich jedoch die EU-Kommission selbst gewandt.

Die Gefahr einer Abhängigkeit von Beihilfen (**Frage 35**) ist nicht erkennbar. Es geht darum, Unternehmen vor dem Druck zu einer Verlagerung in das außereuropäische Ausland zu schützen. Das wirksamste Mittel, die Kompensation indirekter Effekte überflüssig zu machen, besteht darin, durch den Abschluss eines internationalen Klimaschutzabkommens die Grundlage für Carbon Leakage zu beseitigen. Darauf sollte die EU-Kommission ihre volle Konzentration richten. Die Schaffung eines beispielgebenden industrie- und wirtschaftsverträglichen, konsequenten Klimaschutzes ist dafür die wichtigste Basis, um der Welt ein akzeptables Beispiel zu geben.

Teil C: Benchmarks

Die Benchmarks sollten so festgelegt werden, wie in der Richtlinie vorgesehen (Durchschnitt der 10 % besten). Eine "Verschärfung", in dem die Benchmarks zusätzlich noch auf Basis der besten verfügbaren Technologie korrigiert werden, entbehrt jeglicher Grundlage in der Richtlinie.

Eine „Verschärfung“ der Benchmarks erhöht auch nicht die Anreizwirkung, die Stromeffizienz zu verbessern. Denn: Die Anreizwirkung, die von Benchmarks ausgeht ist unabhängig von deren Höhe. Bei einem sehr niedrig angesetzten Benchmark steigen lediglich die beim Stromverbraucher verbleibenden Kosten – und damit sinkt die Effektivität der Stromkostenkompensation zur Vermeidung von Carbon Leakage.

Davon unabhängig ist eine Verquickung mit dem BAT-Ansatz, wie in dem Konsultationspapier angedeutet, nicht hilfreich. Der BAT-Ansatz macht eine Differenzierung nach bestimmten (technischen) Einsatzfeldern notwendig. So gibt es eine beste verfügbare Technik für den Einsatz von Kohle, aber auch eine beste verfügbare Technik für den Einsatz von Gas in Kraftwerken. Der Benchmark-Ansatz ermöglicht es dagegen, wie bei den bereits veröffentlichten Benchmarks gehandhabt, bestimmten Produkten definierte CO₂-Emissionen zuzuordnen, unabhängig davon, welche konkrete Technologie tatsächlich Einsatz findet. Die beste/effizienteste Form der Produktherstellung setzt den Benchmark. Insoweit würde es einen Rückschritt bedeuten, wenn nunmehr zusätzlich ordnungsrechtliche Maßstäbe eingeführt werden, die eine Verlangsamung der technischen Entwicklung nach sich ziehen.

Soweit in **Frage 38** nach der Stromeffizienz von Wirtschaftszweigen außerhalb der EU gefragt ist, kann dies nicht nachvollzogen werden. Für einen solchen Ansatz gibt es in der Richtlinie keinerlei Anknüpfungspunkte.

Die Stromverbrauchsbenchmarks sollten Produkten oder Produktgruppen zugeordnet werden. Die Erstellung dieser Strombenchmarks sollte - soweit möglich - auf den Daten und der Expertise aufbauen, die während der Erstellung der Produkt-Benchmarks gewonnen worden ist. Dass dies sinnvoll ist, zeigt sich insbesondere in Bezug auf Produkte mit einer Substitutionsmöglichkeit zwischen Brennstoff oder Dampf und Strom. In diesen Fällen können die Produkt-Benchmarks für die finanzielle Kompensation genutzt werden, denn diese berücksichtigen - im Gegensatz zu den anderen Produkt-Benchmarks - bereits die Gesamt-, d. h. direkte und indirekte Emissionen (s. Anhang 1 Ziffer 2 der Zuteilungsentscheidung der Kommission vom 27.04.2011).

Teil D: CO₂-Emissionsfaktor

Zu den Fragen **39-45** nehmen wir wie folgt Stellung:

Damit die Kompensation indirekter Effekte die tatsächliche Belastung aus den emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen abdeckt, muss der tatsächliche **CO₂-Faktor** oder der des preissetzenden Kraftwerks im Marktgebiet Anwendung finden. Der VIK spricht sich daher für Methode 1 bzw. Methode 3 aus. Die Unterschiede zwischen diesen beiden genannten Methoden ist dabei nicht hinreichend klar - jedenfalls in der deutschen Übersetzung, die allerdings stark von der englischen Version abweicht. Beide Methoden gewährleisten, dass die tatsächlich weitergewälzten CO₂-Kosten für die Kompensation berücksichtigt werden. Methode 3 in der englischen Fassung kann allerdings nicht unterstützt werden.

Zu **Frage 43** ist klarzustellen, dass nicht die Kompensation indirekter Effekte zu einer Veränderung der Merit-Order führt, sondern der Emissionshandel an sich. Da sich die Kompensation immer an der Preisgestaltung anhand der aktuellen Merit Order orientiert, ist sichergestellt, dass die Kompensation maßgeschneidert ist und nicht über- oder unterkompensiert.

Hinsichtlich **Frage 44** gilt, dass kein Anreiz für "grauen Strom" geschaffen wird. Es ist nicht erklärlich, wieso der Stromerzeuger bei Methode 1 auf Märkten ohne vollkommenen Wettbewerb einen Anreiz erhalten sollte, die Wahl des Grenzkraftwerks dahingehend zu beeinflussen, dass dasjenige mit dem höchsten CO₂-Faktor gewählt wird. Es gibt durch die Kompensation keine dahingehenden Anreize in Richtung Erzeuger, der ja den gleichen Strompreis – unabhängig von der Gewährung der Kompensation – erhält. Tatsächlich wird dadurch zu Gunsten des Erzeugers der Strompreis erhöht, allerdings sehen wir hier keinen irgendwie gearteten Zusammenhang mit der Kompensation.

Mit freundlichen Grüßen

VIK Verband der Industriellen
Energie- und Kraftwirtschaft e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "A. Koshe". The signature is written in a cursive, flowing style.